

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088

Name des Produkts:
Sicherungsvermögen DEVK
Lebensversicherungsverein a.G.

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900ZAG70FTEPUPF31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 0 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0 %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Kapitalanlage der DEVK verfolgt nicht nur den treuhänderischen Zweck, die Gelder der Versicherten sicher, rentabel und liquide anzulegen, um die dauerhafte Erfüllung der Versicherungsverträge zu gewährleisten. Mit unseren Investitionen können wir eine Transformation in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft anstoßen und fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Mindestanforderungen an die Emittenten gestellt. Wir nutzen zur Beurteilung der Emittenten sektorspezifische Mindestnachhaltigkeitsratings sowie normen- bzw. themenbasierte Screeningkriterien von ISS ESG.

- **Internationale Normen:** Keine Normenverstöße gegen
 - den UN Global Compact,
 - die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) Richtlinien für Multinationale Unternehmen, oder
 - die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

- Keine Unternehmen, die Umsätze durch die Produktion von Tabak erzielen
- **ESG-Ratings:** Keine Emittenten mit einem schlechten, sogenannten „poor“ ISS ESG-Rating unterhalb von C-.
- **Sektorscreening:** Keine Unternehmen, die gemäß internationalen Verträgen/Konventionen verbotene oder geächtete Waffen herstellen oder vertreiben [Biowaffenkonvention (1972); Chemiewaffenkonvention (1992); Ottawa-Konvention gegen Anti-Personenminen (1997); Oslo-Konvention gegen Streubomben (2008); Atomwaffenverbotsvertrag (2021); Weiße Phosphorwaffen]
- **Keine Unternehmen aus der kohlebasierten Energiewirtschaft** (Umsätze über 1% aus den Bereichen Abbau und Energieerzeugung)
- **Keine emissionsintensiven Unternehmen bzw. Projekte** (Sektoren Versorgungsunternehmen, Material (Roh- und Grundstoffe), Energie oder Unternehmen mit Kohle-, Öl oder Gasvorhaben) ohne **ambitionierte Treibhausgasreduktionsziele**.

Ein Sektoren- und Normenscreening für Staaten ist nicht möglich. Stattdessen muss bei Staatsanleihen der investierte Staat das Pariser Klimaabkommen, einen völkerrechtlichen Vertrag der vorsieht die globale Erwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen, unterzeichnet haben.

Nachhaltigkeitsaspekte werden dabei bereits zu Beginn des Investmentprozesses berücksichtigt und systematisch in die Analyse und Auswahl von Investitionen eingebunden.

Bei gewissen Kapitalanlagen – etwa illiquiden Investments, externen Mandaten oder Investments, die vor Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung getätigt wurden – liegen nicht immer vollständige ESG-Daten vor. Diese Anlagen werden als „sonstige Investitionen“ klassifiziert. Sollten Kapitalanlagen darüber hinaus die obigen Mindestanforderungen nicht erfüllen, müssen die Portfoliomanager zu den entsprechenden Verfehlungen der Emittenten eine Einwertung vornehmen und entscheiden, was weiter mit den Kapitalanlagen dieses Emittenten passiert. In jedem Fall, werden diese Emittenten unter der Kategorie „sonstige Investitionen“ ausgewiesen.

Das Sicherungsvermögen der DEVK orientiert sich nicht an einer übergeordneten ESG-Benchmark, sondern setzt auf klare Investitionskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im gesamten Investmentprozess.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei Aktien und Unternehmensanleihen hat die DEVK durch ISS ESG (ein Informationstool zu Environmental-Social-Governance-Ratings der Institutional Shareholder Services), Zugang zu nicht-finanziellen Daten, welche fundierte Einblicke in unternehmerische Geschäftspraktiken und damit verbundene Investmentrisiken und -chancen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte mittels eigener Research- und Analysemethoden liefern.

Anhand dieser Daten können wir unser Portfolio analysieren, laufend überwachen und den zukünftigen Erfolg unserer Strategie in Richtung einer noch verantwortungsvolleren Kapitalanlage messen. Die folgenden ISS-Indikatoren ermöglichen einen standardisierten Bewertungsprozess und reduzieren entsprechende Nachhaltigkeitsrisiken:

- **Internationale Normen (NBROverallScore):** Emittenten werden anhand möglicher Verstöße gegen internationale Standards auf einer Skala von 1 (keine Verstöße) bis 10 (schwerwiegende Verstöße) bewertet.
- **Produktion von Tabak (TobaccoInvolvement):** Erfasst werden Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen, vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen anbieten. Die Kategorie „Production“ umfasst insbesondere die Verarbeitung und den Anbau von rohem Tabak sowie die industrielle Herstellung.
- **ESG-Ratings (ESGRatingOverall):** Die Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung eines Unternehmens wird auf einer Skala von A+ („excellent performance“) bis D- („poor performance“).
- **Sektorscreening – Kontroverse Waffen:** Die Bewertung erfolgt in Form einer roten, gelben oder grünen Flagge und basiert auf der Beteiligung eines Unternehmens an der Herstellung oder Entwicklung von Waffen in folgenden Bereichen: biologische Waffen, chemische Waffen, Anti-Personenminen, Streubomben, Atomwaffen sowie Waffen mit weißem Phosphor.
- **Keine Unternehmen aus der kohlebasierten Energiewirtschaft (ThermCoalAndPowGenRevShareMax):** Angegeben wird der maximale Umsatzanteil eines Unternehmens aus dem Abbau von thermischer Kohle sowie der kohlebasierten Stromerzeugung.
- **Keine emissionsintensiven Unternehmen bzw. Projekte (GICSSector, CarbonReservesInvolvement) ohne ambitionierte Treibhausgasreduktionsziele (ClimateGHGReductionTargets):** Unternehmen mit hohem Emissionspotenzial werden anhand ihrer Sektorzuordnung (gemäß GICS) und ihres Engagements bei Kohle- bzw. Öl- und Gasreserven erfasst. Zusätzlich wird bewertet, ob und in welchem Umfang Ziele zur Treibhausgasreduktion existieren. Die Kategorien des Klimaziel-Indikators reichen von „No Target“ bis „Approved SBT“ (Science Based Target).
- **Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens (CCAClimateParisAgremntRatify):** Bewertet wird, ob ein Staat das Pariser Klimaabkommen im Rahmen der UN-Klimarahmenkonvention ratifiziert hat. Unterschieden wird zwischen „Ratifier“ und „Non-ratifier“.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

- Durch das **Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen-Ziel** bei Investitionen wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz beigetragen, da Treibhausgaskonzentrationen auf einem Niveau stabilisiert werden, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert. Investierte Emittenten in dieser Kategorie müssen sich ambitionierte Treibhausgasreduktionsziele gesetzt haben und diese ernsthaft verfolgen. Die Konformität wird über das ISS ESG Feld „Issuer GHG Reduction Target“ abgeleitet. Investierte Staaten müssen das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben.
- Über den gesetzliche Mindeststandard hinaus, wird nicht nur das Nichteinhalten der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen aufgegriffen. Bereits Unternehmen mit glaubwürdigen Vorwürfen gegen diese Normen, die noch unbestätigt sind, erfüllen die internen DEVK-Kriterien nicht. Die zulässigen Unternehmen werde damit ihrer grundlegenden Verantwortung gegenüber Menschen in Rahmen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gerecht und liefern einen positiven Beitrag zur **Bekämpfung von Ungleichheiten und stärken den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen**.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf andere ökologische oder soziale Ziele haben, erfolgt eine umfassende Prüfung anhand des DNSH-Prinzips. Dabei werden sowohl gesetzlich definierte Mindeststandards als auch zusätzliche interne Anforderungen berücksichtigt. Nachhaltige Investitionen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie alle ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen und in keinem wesentlichen Zielkonflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen stehen. Konkret bedeutet dies:

- **Ausschluss von Unternehmen mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko:** Unternehmen müssen mindestens ein ESG-Rating von C- aufweisen. Emittenten mit einem sehr schlechten ESG-Rating („poor“) oder mit unzureichender Steuerung von ESG-Risiken gelten als nicht nachhaltig.
- **Einhaltung internationaler Normen:** Es dürfen keine systematischen Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegen.

- **Sektorbezogenes Screening:**
 - Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter oder verbotener Waffen beteiligt sind (z. B. Streumunition, Anti-Personenminen), sind ausgeschlossen.
 - Es erfolgen keine Investitionen in Unternehmen, die Umsätze mit der Produktion oder dem Vertrieb von Tabakwaren erzielen.
 - Ebenso ausgeschlossen sind Unternehmen mit Umsätzen über 1% aus der kohlebasierten Energiewirtschaft, im Bereich Abbau und Energieerzeugung.
- **Staatsanleihen:** Der investierte Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben.

Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch regelmäßig während der Laufzeit der Investition. Nur wenn alle genannten Anforderungen erfüllt sind, können Investitionen als nachhaltig klassifiziert werden.

Insbesondere folgende vordefinierte PAI-Indikatoren werden über die beschriebenen Prüfkriterien in der Neuanlage bei Unternehmensanleihen und Aktien implizit berücksichtigt:

- Indikatoren 1 - 3: Treibhausgas-Emissionen der investierten Unternehmen
- Indikatoren 10 - 11: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Einhaltung der Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden durch die beschriebenen normbasierten Kriterien sichergestellt. Unternehmen mit systematischen schwerwiegenden Verstößen werden hierbei mit Hilfe von externen Datenanbietern identifiziert.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, wir berücksichtigen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserem Investmentprozess durch interne Analysen und Screenings. Das betrifft insbesondere auch die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der von der EIOPA vordefinierten Pflichtindikatoren.

Weitere Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden Sie im Anhang unter gleichnamiger Frage im jährlichen Bericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das zentrale Ziel der Kapitalanlagestrategie im Sicherungsvermögen ist die dauerhafte Bedeckung der garantierten Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden. Die Anlage orientiert sich daher an den Grundsätzen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Kapitalanlagen. Durch das Prinzip der Mischung und Streuung und die entstehenden Diversifikationseffekte werden neben den allgemeinen Marktrisiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken reduziert. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien ergänzt diese Sichtweise und hilft zusätzliche Chancen und Risiken zu bewerten, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung ergeben.

Das Nachhaltigkeitskonzept der DEVK setzt sich im Wesentlichen aus drei Bausteinen zusammen. In der ersten Säule werden Mindestanforderungen an die Emittenten gestellt, sodass insgesamt eine verantwortungsvolle Kapitalanlage unter Beachtung internationaler Normen gewährleistet ist. Die zweite Säule bilden Investitionen, welche ihrem Zwecke nach dazu beitragen die Sustainable Development Goals zu erreichen. In der dritten Säule wird ein expliziter Fokus auf das Thema Klima gerichtet. Die übergeordnete Vision ist hier eine Kapitalanlage mit möglichst Netto-Null- Emissionen bis 2050 zu erreichen. Die DEVK integriert damit die Nachhaltigkeitsrisikoanalysen in den Investmentprozess und arbeitet im Prozess direkt zu Beginn mit der zusätzlichen Dimension Nachhaltigkeit.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei Aktien und Zinsanlagen hat die DEVK durch ISS ESG, Zugang zu nicht-finanziellen Daten, welche fundierte Einblicke in unternehmerische Geschäftspraktiken und damit verbundene Investmentrisiken und -chancen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte mittels eigener Research- und Analysemethoden liefern. Anhand dieser Daten können wir unser Portfolio analysieren, laufend überwachen und den zukünftigen Erfolg unserer Strategie in Richtung einer verantwortungsvolleren Kapitalanlage messen. Konkret werden folgende Kriterien überprüft:

- **Internationale Normen:** Keine Normenverstöße gegen
 - den UN Global Compact,
 - die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) Richtlinien für Multinationale Unternehmen, oder
 - die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Keine Unternehmen, die Umsätze durch die Produktion von Tabak erzielen
- **ESG-Ratings:** Keine Emittenten mit einem schlechten, sogenannten „poor“ ISS ESG-Rating unterhalb von C-.
- **Sektorscreening:** Keine Unternehmen, die gemäß internationalen Verträgen/Konventionen verbotene oder geächtete Waffen herstellen oder vertreiben [Biowaffenkonvention (1972); Chemiewaffenkonvention (1992); Ottawa-Konvention gegen Anti-Personenminen (1997); Oslo-Konvention gegen Streubomben (2008); Atomwaffenverbotsvertrag (2021); Weiße Phosphorwaffen]
- **Keine Unternehmen aus der kohlebasierten Energiewirtschaft** (Umsätze über 1% aus den Bereichen Abbau und Energieerzeugung)
- **Keine emissionsintensiven Unternehmen bzw. Projekte** (Sektoren Versorgungsunternehmen, Material (Roh- und Grundstoffe), Energie oder Unternehmen mit Kohle-, Öl oder Gasvorhaben) ohne **ambitionierte Treibhausgasreduktionsziele**.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Unsere Anlagestrategie umfasst das gesamte Sicherungsvermögen. Anlageklassenspezifische Subziele beziehen sich entsprechend nur auf die Anlageklasse. Einen pauschalen Mindestsatz gibt es daher nicht.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

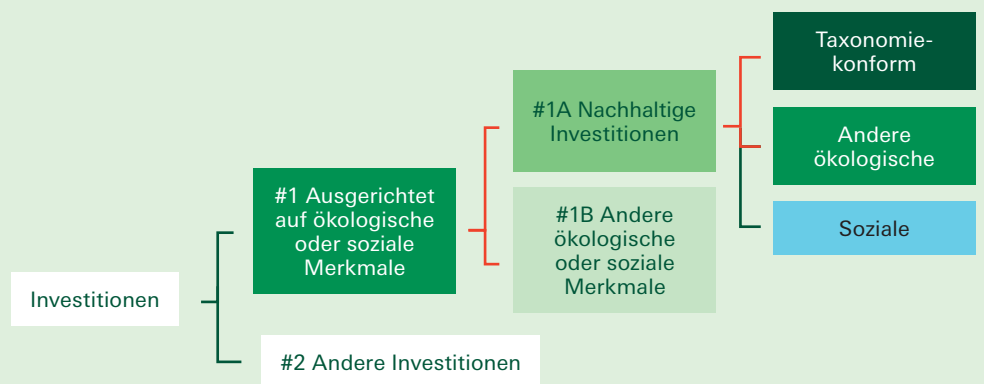
Neben der Governance-Einschätzung im Rahmen des ESG-Ratings, werden durch die beschriebenen normbasierten ESG-Kriterien (u.a. UN Global Compact-Compliance, OECD Leitlinien) Unternehmen mit einer schlechten Governance bereits vor der Investmententscheidung aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Konkret werden folgende Normen berücksichtigt:

- UN Global Compact,
- OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) Richtlinien für Multinationale Unternehmen
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Alle Investitionen, welche die beschriebenen Kriterien zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele erfüllen, sind in #1 enthalten. Nicht in #1 aufgenommen sind Investitionsobjekte, welche die Kriterien nicht erfüllen und Investitionsobjekte, über die bislang keine standardisierten bzw. keine vollständigen Informationen zur Einhaltung aller Indikatoren verfügbar sind. Darunter fallen die illiquiden Anlageklassen: Immobilien, Immobilienfinanzierungen, Private Equity, Private Debt, sonstige Infrastruktur. Diese werden unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführt.

Nachhaltige Investitionen (#1A) leisten einen konkreten Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz und den sozialen Zielen Bekämpfung von Ungleichheiten, Stärkung des sozialen Zusammenhalts, soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen. Zusätzlich erfüllen sie sämtliche Prüfkriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ökologischer oder sozialer Ziele (Do No Significant Harm – DNSH) und weisen zudem eine gute Unternehmensführung auf. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sicherungsvermögen beträgt für dieses Produkt 10 %.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Innerhalb dieses Anteils können sowohl taxonomiekonforme Investitionen als auch andere nachhaltige Investitionen enthalten sein. Für den Anteil an taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen ist ein Mindestwert von 0,3 % festgelegt.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate zu diesem Zweck eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind immer auch eine nachhaltige Investition und bilden daher eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Die ökologisch nachhaltigen Investitionen sind Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen beträgt 0,3%. Viele Emittenten erfüllen die Anforderungen an ökologisch nachhaltige Investitionen noch nicht oder fallen aufgrund ihrer Sektorzugehörigkeit nicht unter die Kriterien, sodass auch in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch Nachhaltige, investiert werden muss.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

Es wird kein Mindestanteil an Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, angestrebt. Dennoch kann das Produkt in diese Sektoren investiert sein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

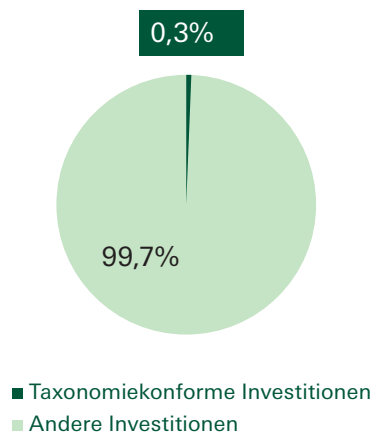
Wir beziehen die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen von externen Datenanbietern. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden aktuell nicht extern durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Ab der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht wird dies im Rahmen des Geschäftsberichts der Gruppe erfolgen. Für die Darstellung stellen wir auf den Wert auf Basis von Umsatzerlösen ab. Staatsanleihen sind grundsätzlich nicht taxonomiefähig, stellen aber als festverzinsliche Anlage ein zentrales Element zur Steuerung der Kapitalanlagen dar.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

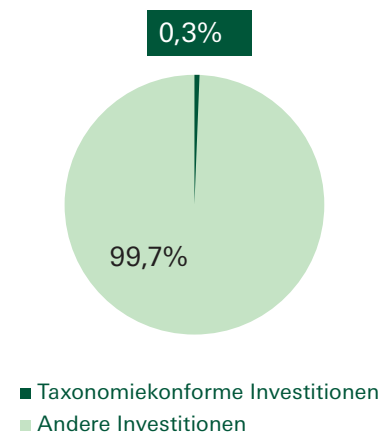
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 87% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an EU-taxonomiekonformen Investitionen wird nicht weiter unterteilt, sodass für ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten festgesetzt, der Mindestanteil 0 % beträgt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgesetzt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozialen nachhaltigen Investitionen?

Wir haben für das Produkt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es kann sich dabei um Investitionsobjekte handeln, über die (zumindest aktuell) keine bzw. keine vollständigen Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind. Darunter fallen insbesondere die illiquiden Anlageklassen: Immobilien, Immobilienfinanzierungen, Private Equity, Private Debt, sonstige Infrastruktur, strategische Beteiligungen. Zusätzlich fallen hierunter Investitionen, die die beschriebenen Kriterien zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele in mindestens einem Kriterium nicht erfüllen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.devk.de/footer/rechtliches/transparenzverordnung/index.jsp>

